



Bozen, 11.03.2019

Frau Abgeordnete  
Brigitte Foppa  
brigitte.foppa@landtag-bz.orgHerrn Abgeordneten  
Riccardo Dello Sbarba  
riccardo.dellosbarba@landtag-bz.orgHerrn Abgeordneten  
Hanspeter Staffler  
hanspeter.staffler@landtag-bz.org  
Herrn Präsidenten  
Josef Noggl  
dokumente@landtag-bz.org

Zur Kenntnis:

**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 108/19 betreffend Abfrage der Erstsprache von SchülerInnen**

Sehr geehrte Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Landtagsanfrage vom 05.02.2019 (Nr. 108/19) und darf Ihnen auch im Namen der Landesräte Giuliano Vettorato und Daniel Alfreider wie folgt antworten.

**Zu Frage 1:** *An welchen Schulen werden diese Daten abgefragt? (bitte um Auflistung der Schulen aller Sprachen)*

Der Beschluss der Landesregierung vom 28.12.2018, Nr. 1449 legt fest, dass die Erziehungsverantwortlichen bei der Einschreibung (in die Grundschule oder in eine Schule der Oberstufe des Landes; die Einschreibung in die Mittelschule erfolgt nämlich von Amts wegen) die Sprachkenntnisse des Schülers oder der Schülerin angeben können. Volljährige Schülerinnen und Schüler können diese Daten selbst angeben.

**Zu Frage 2:** *Gibt es diesbezüglich eine interne Anweisung des Schulamtes an die Schulen oder erhebt jede Schule die Daten nach Gutdünken?*

Wie bereits erwähnt, gibt es dazu einen Beschluss der Landesregierung (Nr. 1449/2018). Die Bildungsdirektionen haben die Schulen über die Online-Einschreibungen mit Rundschreiben des Abteilungsdirektors Nr. 43/2018 (deutschsprachige Schulen), mit Rundschreiben des Abteilungsdirektors vom 03.12.2018 (ladinische Schulen) und mit Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 23.11.2018 (italienischsprachige Schulen) informiert.

**Zu Frage 3:** *In welcher Form geschieht das? (Immer bei der Einschreibung oder auch anders/während des Schuljahres?)*

Die (freiwillige) Mitteilung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Online-Einschreibung. Sollte während des Bildungswegs ein Antrag um Übertritt in eine andere Schule gestellt werden (z. B. in der Grundschule), werden die Daten bezüglich des Sprachniveaus auf freiwilliger Basis wieder gesammelt, immer zum Zwecke der Organisation und Planung der Lehrtätigkeit.

**Zu Frage 4:** *Wie werden diese Daten gehandhabt? Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung unterliegt ja*



*strengen Vorschriften der Geheimhaltung/Privacy - diese Angaben auch? Wenn nicht, weshalb nicht?*

Angesichts der Tatsache, dass auf Landesebene die Verarbeitung der Daten über die Sprachkenntnisse besondere Schutzmaßnahmen erfordert, ist gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, eine Datenschutz Folgenabschätzung zur Organisation und zur Sicherheit der verwalteten Daten, insbesondere zu den Daten über die Sprachkenntnisse, vorgenommen worden. Zudem wurde im genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 1449/2018 vorgesehen, dass letztgenannte Daten innerhalb von neun Monaten ab Einholung gelöscht und in aggregierte Daten umgewandelt werden. Weiters ist in Bezug auf die Verarbeitung der Daten über die Sprachkenntnisse eine Ergänzung zum Informationsschreiben laut Art. 13 der genannten Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsverantwortlichen ausgearbeitet worden.

Die Schule trifft alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Daten zu den Sprachkenntnissen so verarbeitet werden, dass keinesfalls eine Diskriminierung der betroffenen Schülerinnen oder Schüler daraus entstehen kann. Die Daten können nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Datenschutzbehörde hat die vom Land ermittelten Lösungen betreffend die Erhebung von Informationen bezüglich der Sprachkenntnisse der Schüler bei der Einschreibung vor Beschlussfassung durch die Landesregierung positiv zur Kenntnis genommen.

**Zu Frage 5:** *Was passiert, wenn Eltern diese Angaben verweigern?*

Die "Verweigerung" hat keine Folgen. Es gilt jedoch zu beachten, dass es sich bei den Informationen zu den Sprachkenntnissen um Daten handelt, mit deren Hilfe die Planung verbessert und die Unterrichtstätigkeit stärker auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden können. Werden diese Daten nicht mitgeteilt, ist die Schule nicht in der Lage, die Planung der didaktischen Tätigkeiten bestmöglich zu organisieren bzw. bestmöglich ausgewogene Klassen zu bilden.

**Zu Frage 6:** *Wissen die Eltern, dass sie die Angabe der Sprachen verweigern können? Wie werden sie davon in Kenntnis gesetzt?*

Die Eltern werden über das Datenschutz-Informationsschreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Angabe/Mitteilung dieser Daten freiwillig erfolgt.

**Zu Frage 7:** *Werden die Daten auf Landesebene zusammengeführt?*

Die aggregierten Daten können unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 1989, Nr. 322, und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung, für statistische Zwecke verwendet werden.

**Zu Frage 8:** *Mit welchen konkreten Maßnahmen will man auf die Erhebung dieser Daten reagieren? Aufstockung des Personals? Verpflichtende/nicht verpflichtende Fortbildung für Lehrpersonen, die in Schulen mit hoher Sprachvielfalt unterrichten? Aufstockung bzw. Forcierung des Fortbildungsangebotes im Bereich Spracherwerb? Mehr Klassenräume?*

Wie bei Frage 5 ausgeführt, dienen die Daten vorrangig dazu, Maßnahmen für die bestmögliche Gestaltung des Bildungswegs der SchülerInnen zu ergreifen. Dazu gehört unter anderem auch eine Aufstockung des Plansolls der Schulen mit hoher Komplexität.

**Zu Frage 9:** *Gibt es Pläne, SchülerInnen auf verschiedene Schulen "aufzuteilen", um eine bessere "Verteilung" der Vielfalt zu gewährleisten?*

Die Angabe der Sprachkenntnisse beeinträchtigt in keinerlei Weise die von Artikel 19 Absatz 3 des Autonomiestatuts vorgesehenen Rechte. Die Angabe erfolgt im Interesse der Schülerinnen und Schüler: Die gelieferten Informationen ermöglichen es der Schule, die für einen wirksamen Unterricht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, für eine ausgewogene Klassenbildung zu sorgen und die Unterrichtstätigkeit optimal



auszurichten und zu organisieren. Die Informationen dienen also keinesfalls dazu, die Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulen "aufzuteilen".

**Zu Frage 10:** *Wenn ja, nach welchen Kriterien wird dies erfolgen? Haben die Eltern Recht auf Rekurs?*

Siehe dazu Antwort auf Frage 9.

Mit besten Grüßen

Philipp Achammer  
Landesrat  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)